

Zumutung und Machbarkeit: Schwangerschaftskonfliktberatung zwischen rechtlichem Zwang und professioneller Umdeutung

Bereswill, Mechthild; Stange, Sabine; Veltin, Louisa

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bereswill, M., Stange, S., & Veltin, L. (2024). Zumutung und Machbarkeit: Schwangerschaftskonfliktberatung zwischen rechtlichem Zwang und professioneller Umdeutung. *GENDER - Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 16(1), 56-69. <https://doi.org/10.3224/gender.v16i1.05>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Zumutung und Machbarkeit. Schwangerschaftskonfliktberatung zwischen rechtlichem Zwang und professioneller Umdeutung

Zusammenfassung

Im Fokus des Beitrags steht das Deutungs- und Handlungswissen von Professionellen in der Schwangerschaftskonfliktberatung bei Pro Familia. Analysiert werden Auszüge aus explorativen Expert*inneninterviews. Die Untersuchung zeigt, dass sich die Interviewten aus einer politischen Perspektive von der gesetzlichen Pflichtberatung distanzieren. Zugleich legitimieren sie jedoch Beratung mit Bezug zu ihrer professionellen Rolle als Berater*innen als generell hilfreiches Angebot. So verschiebt sich die politische Grundsatzkritik im professionellen Diskurs in Richtung einer Affirmation von Beratung im Interesse der zu Beratenden. Zugleich zeigen sich Facetten eines übergreifenden Deutungsmusters: Beratung wird als Möglichkeitsraum der Entlastung, Selbstvergewisserung und Selbstbestimmung vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Tabuisierungen und Stigmatisierungen konstruiert. Die Ergebnisse der explorativen Studie schließen damit sowohl an Zeitdiagnosen zur gesellschaftlichen Bedeutung von Beratung als auch an Diskurse feministischer Beratung an.

Schlüsselwörter

Abtreibung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Pflichtberatung, Selbstbestimmung, Pro Familia

Summary

Demands and feasibility. Counselling regarding pregnancies in conflict situations between legal obligation and professional reinterpretation

The article focusses on the knowledge of interpretation and practical knowledge of professionals in the field of counselling regarding pregnancies in conflict situations at Pro Familia by analysing excerpts from explorative expert interviews. The study shows how, from a political perspective, the interviewed experts distance themselves from the legal obligation to provide counselling. However, when it comes to their professional role as counsellors, they legitimise counselling as being generally helpful. As a result, the principle political criticism in the professional discourse shifts towards the affirmation of counselling in the clients' interest. At the same time, facets of an overarching pattern of interpretation emerge. Counselling is constructed as a possible means of supporting clients in terms of providing relief, self-assurance and self-determination against a backdrop of societal taboos and stigmatisation. The results of the explorative study are aligned with current diagnoses of the societal relevance of counselling as well as of discourses of feminist counselling.

Keywords

abortion, counselling regarding pregnancies in conflict situations, mandatory counselling, self-determination, Pro Familia

1 Einleitung

Das Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaftsabbrüche ist ein weltweit hoch umstrittenes Thema. Zuletzt wurden Abbrüche z. B. in Irland, Argentinien und Kolumbien legalisiert, in US-Bundesstaaten wie Florida und Texas oder auch in Polen wurden Ge-



setzungen hingegen, teilweise unter scharfem Protest, verschärft. In Deutschland definiert der § 218 StGB als Rechtsgrundlage für Schwangerschaftsabbrüche diese als „Straftaten gegen das Leben“. Er existiert seit 1871. Seitdem spiegeln sich in den Debatten um eine Liberalisierung des Abtreibungsrechts gesellschaftliche Auseinandersetzungen und Machtkämpfe um Geschlechterverhältnisse, sexuelle Selbstbestimmung und reproduktive Rechte (Busch/Hahn 2015; Wolff/Hulverscheidt 2021). Kämpfe gegen das Abtreibungsverbot sind fester Bestandteil der bundesdeutschen Frauenbewegung, da das Streben nach Selbstbestimmung zu den wichtigsten Grundsätzen und „Standards feministischen Denkens“ (Achtelik 2016: 8) gehört. Seit 1995 besteht mit dem § 219 StGB die Verpflichtung, vor einer selbst gewünschten Abtreibung eine Beratung in Anspruch zu nehmen (Franz 2015). Diese Beratung wird als Ausdruck gesellschaftlicher Zwänge, die auf gebärfähige Menschen ausgeübt werden, und als Intervention in ihre (körperliche) Selbstbestimmung kritisiert.

Eine der größten Anbieterinnen der sogenannten Schwangerschaftskonfliktberatung ist hierzulande Pro Familia, ein Verband, der sich zugleich in Stellungnahmen und Pressemitteilungen für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte einsetzt. So begrüßt der Bundesverband Pro Familia 2023 ausdrücklich die Gründung einer „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“, die innerhalb eines Jahres unter anderem außerstrafrechtliche Regulierungen von Schwangerschaftsabbrüchen prüfen soll (Pro Familia 2023; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2023).

Im Aufeinandertreffen des derzeitigen gesetzlichen Auftrags, in der Beratung „Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“ (§ 219 StGB), einerseits, und der Haltung, Entscheidungen der Beratenen zu respektieren (Pro Familia 2017: 32), andererseits, zeigt sich eine widersprüchliche Konstellation, die den Handlungsspielraum und das Selbstverständnis der professionell Beratenden strukturiert. Es stellt sich also die Frage, wie Professionelle in dieser Organisation die aktuelle Praxis wahrnehmen und einschätzen, wie sie ihre eigene Tätigkeit einordnen und die skizzierten widersprüchlichen Anforderungen in ihre professionellen Handlungsorientierungen integrieren. Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden Beitrag Deutungs- und Handlungswissen Professioneller im Feld der Schwangerschaftskonfliktberatung exemplarisch herausgearbeitet.

Im Folgenden werden zunächst einige Aspekte der Debatten um Abtreibungen und die Entwicklung der Beratungsregelung zusammengefasst, um den Kontext der Untersuchung weiter zu konkretisieren (Kap. 2). Anschließend wird kurz die Organisation Pro Familia vorgestellt und eingeordnet (Kap. 3), um dann die qualitative Untersuchungsperspektive zu erläutern (Kap. 4). In den folgenden beiden Abschnitten werden ausgewählte Passagen aus Expert*inneninterviews mit Fachkräften von Pro Familia analysiert. Hierbei zeigen sich zum einen widersprüchliche Handlungsorientierungen zwischen Legitimation und Abgrenzung von der Pflichtberatung (Kap. 5). Zum anderen werden Perspektiven der Professionellen und ihre Haltungen zum politischen Diskurs über Abtreibung und die Beratungsregelung sichtbar (Kap. 6). Abschließend wird der Frage nachgegangen, inwiefern die herausgearbeiteten Deutungen der Beratungsfachkräfte auf Therapeutisierungsprozesse und Subjektivierungsweisen der Gegenwartsgesellschaft zurückzuführen sind (Kap. 7).

2 Körperpolitik verhandelt – die Beratungsregelung als Kompromiss?

Der Begriff *Abtreibung* ist aufgrund vielfältiger Debatten bedeutungsgeladen und „Bestandteil der Geschichte der weltanschaulich-moralischen und politischen Auseinandersetzungen“ (Busch/Hahn 2015: 8). Im deutschsprachigen Raum findet er sich gegenwärtig vor allem als politischer Kampfbegriff mit konträren Deutungen. So wird er von Abtreibungsgegner*innen eindeutig ablehnend oder abwertend verwendet, während er zugleich eine zentrale Rolle für emanzipatorisch-feministische Zusammenhänge spielt (Krolzik-Matthei 2019). Sowohl in der Umgangssprache als auch in politischen Debatten wird in den letzten Jahren auch von *Schwangerschaftsabbrüchen* gesprochen. In diesem Beitrag werden beide Begriffe synonym verwendet. Ferner werden möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt.¹

Eine selbst gewünschte Abtreibung ist in Deutschland derzeit nur dann straffrei, wenn die in § 218a StGB genannten Voraussetzungen gegeben sind. Hierzu gehört vor einem möglichen Eingriff unter anderem die verpflichtende Inanspruchnahme einer Beratung bei einer dafür ausgewiesenen Beratungsstelle, wenn keine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt. Rahmenbedingungen und inhaltliche Vorgaben dieser Beratung sind in § 219 StGB und dem sogenannten Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) geregelt.² Die hier vorgesehene Fristenregelung in Verbindung mit der Pflicht zur Beratung gilt als Kompromisslösung, nachdem mit der deutschen Wiedervereinigung zwei unterschiedliche rechtliche Regelungen und Rechtsauffassungen zu Abtreibungen miteinander verhandelt werden mussten. In der DDR konnten laut dem 1972 beschlossenen „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“, das Schwangerschaftsabbrüche außerstrafrechtlich regelte, Abtreibungen auf Wunsch der schwangeren Person innerhalb der ersten zwölf Wochen ohne Beratungspflicht legal durchgeführt werden. In der BRD galt hingegen seit 1976 eine Indikationenregelung mit Beratungspflicht (Busch/Hahn 2021: 91ff.). Straffreiheit galt demnach nur, wenn sich Betroffene vor dem Eingriff beraten ließen und zugleich eine von vier Indikationen vorlag: eine medizinische, eine sogenannte eugenische, eine kriminologische oder eine durch eine soziale oder persönliche Notlage begründete. Alle Indikationen mussten von Ärzt*innen festgestellt werden, die später nicht den Abbruch vornehmen durften. Ein Schwangerschaftsabbruch hing also grundsätzlich von einer medizinischen Entscheidung und einer beraterischen Beurteilung ab (Busch/Hahn 2021: 91).

Nach intensiven Debatten und Auseinandersetzungen und vorübergehend wirksamen gesetzlichen Regelungen wurde schließlich 1995 das Schwangeren- und Familienhilfe-Änderungsgesetz (SFHÄndG) verabschiedet (BGBl. I S. 1050), durch das unter anderem das seit 1992 geltende Gesetz über „Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ (BGBl. I S. 1398) in „Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)“ umbenannt

1 Im Mittelpunkt der Debatte um Abtreibungen stehen zumeist Frauen, jedoch sind davon alle Menschen mit Uterus betroffen, z.B. also auch Menschen mit einer trans*, inter* oder nichtbinären geschlechtlichen Positionierung. Wenn im Folgenden Bezug zu einzelnen Interviewpassagen genommen wird, orientiert sich die Wortwahl an der zitierten Sequenz.

2 www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/BJNR113980992.html [Zugriff: 26.04.2023].

wurde. In diesem Gesetz werden verschiedene Aufgaben wie Sexualaufklärung, allgemeine Schwangerschaftsberatung und die Pflichtberatung vor einem gewünschten Schwangerschaftsabbruch geregelt. Die postulierte Ergebnisoffenheit der Beratung (§ 5 Abs. 1 SchKG) steht dabei in einem Spannungsverhältnis zum Strafgesetzbuch, in dem die Fortführung einer Schwangerschaft und der Schutz des ungeborenen Lebens als anzustrebendes Ergebnis der Beratung formuliert sind (§ 219 StGB).

Für Aktivist*innen der westdeutschen Frauenbewegung stellte die Neuregelung von 1995 zwar keine optimale Lösung dar, jedoch wurde sie als deutliche Verbesserung gegenüber der vorher geltenden Indikationenregelung wahrgenommen. Für Aktivist*innen und Menschen aus der DDR hingegen stellten sich die für sie neue strafrechtliche Fixierung und der schwierigere Zugang zu einem Abbruch als ein Eingriff in das bisherige Selbstbestimmungsrecht dar. Politik, Wissenschaft, Medien, Ärzt*innenschaft und Beratungsverbände arrangierten sich letztendlich mit der Neuregelung, die in ihren Grundsätzen bis heute gültig ist (Busch/Hahn 2021: 96f.).

3 Der Fachverband Pro Familia

In Deutschland wird die Schwangerschaftskonfliktberatung in Einrichtungen von professionellen sowie nicht konfessionsgebundenen Wohlfahrtsverbänden und anderen freien Trägern und Vereinen angeboten (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2022: 15f.). In diesem Beitrag wird der Fokus auf Pro Familia, einen nicht konfessionsgebundenen, bundesweit, auf Länderebene und in kommunalen Kontexten agierenden Verband gelegt. Pro Familia wurde 1952 in Westdeutschland gegründet mit dem Ziel, den Zugang zu Verhütungsmitteln zu erweitern. 1973 beteiligte sich die Organisation dann mit der Einrichtung von 26 Modellberatungsstellen an dem Bundesprogramm „Ergänzende Maßnahmen zur Reform des § 218“ (Pro Familia Magazin 2012/1: 3f.). Im Hinblick auf die Schwangerschaftskonfliktberatung positioniert sich der Verband im Sinne eines rechtbasierten Ansatzes dafür, dass Schwangere über die Fortführung oder den Abbruch einer Schwangerschaft selbstständig bestimmen können. Dabei zeigt sich aus Sicht des Verbands für die in der Beratung tätigen Fachkräfte eine „Gratwanderung [...] zwischen Pflicht und Freiwilligkeit, zwischen Ergebnisoffenheit und gesetzlich festgelegten Zielen, zwischen Legalität und Illegalität“ (Pro Familia 2017: 15). Beschrieben wird damit ein nicht auflösbares Spannungsverhältnis zwischen einer rechtlichen Vorgabe (Pflicht) und dem Freiwilligkeitspostulat von Beratung, dem die Professionellen verpflichtet sind. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern es dadurch zu einer Engführung der eigentlich ergebnisoffenen Beratungssituation kommen kann. Dabei schwingt implizit der gesellschaftliche, rechtspolitische und ethische Konflikt zwischen dem Schutz von ungeborenem Leben einerseits und dem Selbstbestimmungsrecht von Schwangeren andererseits mit. Die Tätigkeit in der Schwangerschaftskonfliktberatung bei Pro Familia ist demnach durch eine widersprüchliche Ausgangssituation gekennzeichnet, in der die Organisation sich eindeutig kritisch gegenüber gesetzlichen Vorgaben positioniert. Aufgrund dieser expliziten Positionierung wurde Pro Familia für die Untersuchung ausgewählt.

4 Professionelles Deutungswissen

In dem diesem Beitrag zugrunde liegenden Forschungsprojekt³ wurden explorative Expert*inneninterviews (Bogner/Littig/Menz 2014) mit Mitarbeiter*innen von Pro Familia durchgeführt und ausgewertet. Hierfür wurde eine Anfrage bei allen Pro-Familia-Beratungsstellen in einem Bundesland gestellt, woraufhin sich acht Fachkräfte aus unterschiedlichen Beratungsstellen zu einem Interview bereit erklärten.⁴ Mit diesen Fachkräften, die seit 10 bis 40 Jahren bei Pro Familia mit verschiedenen Arbeitsschwerpunkten tätig sind oder waren, wurden aufgrund der Covid-19-Pandemie Gespräche per Videoschaltung geführt. Der zugrunde liegende Interviewleitfaden enthielt offene Gesprächsimpulse zu den jeweils eigenen Arbeitsschwerpunkten, einprägsamen Erfahrungen oder der Wahrnehmung von Veränderungen und ließ zugleich Raum für eigene Erzählungen und Relevanzsetzungen der Interviewten. Als ein bedeutsames Thema, nach dem im Leitfaden nicht explizit gefragt wurde, trat in den Gesprächen die Schwangerschaftskonfliktberatung in Erscheinung. Fast alle der interviewten Personen sind oder waren bei Pro Familia in diesem Bereich tätig. Ihr Deutungswissen wird in diesem Beitrag exemplarisch rekonstruiert.

Bogner, Littig und Menz (2014: 18f.) definieren Deutungswissen als Wissensform, die sowohl „subjektive Relevanzen, Sichtweisen, Interpretationen, Deutungen, Sinnentwürfe und Erklärungsmuster“ als auch normative Dispositionen, wie bspw. Bewertungen und Zielsetzungen, beinhaltet. Es kann somit sowohl mit Blick auf kognitive Wissensbestände als auch mit Blick auf nichtintentionale, latente Sinngehalte rekonstruiert werden. Deutungswissen stellt für Fachkräfte eine zentrale Basis für die Wahrnehmung und Interpretation von Phänomenen dar (Michel-Schwartz 2002: 11f.). Dabei ist es zwar subjektiv, jedoch nicht zwangsläufig individuell. Vielmehr werden Deutungsperspektiven auch intersubjektiv geteilt, z. B. innerhalb von Organisationen (Bogner/Littig/Menz 2014: 19). Für die Methodik bedeutet dieses Verständnis von Expert*innenwissen als Deutungswissen, dass bei der Auswertung „von der manifesten Ebene (Text) auf die latente Ebene (Strukturen)“ geschlossen werden kann (Bogner/Littig/Menz 2014: 75). In der vorliegenden themenzentrierten Untersuchung stehen damit nicht die einzelnen Fachkräfte im Mittelpunkt, sondern ihre geteilten, überindividuellen „Wissensbestände, Relevanzstrukturen und Deutungsmuster“ (Bogner/Littig/Menz 2014: 78) – im Sinne einer theoriegenerierenden Auswertung des Materials.

Um diese Deutungsmuster mit Blick auf die Schwangerschaftskonfliktberatung zu rekonstruieren, wurden in den Interviewtranskripten zunächst einschlägige Sequenzen bestimmt (Kurt/Herbrik 2014: 482f.). Zur weiteren Interpretation wurden daraus dann Passagen ausgewählt, die aufgrund ihrer ähnlichen Form Vergleiche über die Interviews hinweg ermöglichen. Die Vergleichbarkeit ist dabei durch den gemeinsamen organisatorisch-institutionellen Kontext der Interviewten und den eingesetzten Interviewleitfaden gesichert (Bogner/Littig/Menz 2014: 78). Die Auswertung orientiert sich insgesamt an

3 *Familie – Reproduktion – Sexualität – Geschlecht. Wissensordnungen am Beispiel Pro Familia, 06/2020–09/2021, Leitung Prof. Dr. Mechthild Bereswill, Universität Kassel, gefördert vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) im Schwerpunkt Dimensionen der Kategorie Geschlecht.*

4 Aus forschungsethischen Gründen werden hier keine weiteren Angaben zu den Interviewten und den angefragten Beratungsstellen gemacht.

den Perspektiven der wissenssoziologischen Hermeneutik (Soeffner 2017). Dementsprechend wurden sequenzielle Feinanalysen der ausgewählten Textausschnitte durchgeführt und auf diese Weise unterschiedliche Lesarten zu möglichen Sinnzusammenhängen und Deutungen gebildet. Hierdurch werden kontextabhängige Verweisungszusammenhänge und der latente Bedeutungsgehalt des untersuchten Deutungswissens rekonstruiert und zu Deutungsmustern verdichtet.

5 Möglichkeitenräume schaffen

Aus den im Folgenden vorgestellten Äußerungen der interviewten Fachkräfte sprechen sowohl Dilemmata und Ambivalenzen als auch die Wahrnehmung von Gestaltungsmöglichkeiten und Spielräumen. So zeigt sich ein Nebeneinander von affirmativen Legitimierungen der eigenen Beratungstätigkeit und expliziten Positionierungen gegen die gesetzliche Beratungspflicht. Der Zwang zur Beratung wird grundsätzlich hinterfragt, ohne den positiven Charakter von Beratung an sich damit infrage zu stellen. So zeichnet sich ab, dass politische Kritik und professionelles Handeln nicht unmittelbar aneinander anschließen können, Beratung aber gleichwohl mit Rückbezug zu ihrer politischen Rahmung reflektiert und in diesem Sinne trotz des Zwangskontextes als ein Möglichkeitsraum im Interesse der zur Beratung Verpflichteten ausgedeutet wird. Diese Deutungsleistungen der Professionellen werden in den folgenden Abschnitten aus dem Material herausgearbeitet.

5.1 Zwischen Legitimation und Abgrenzung

Eine grundlegende Ambivalenz im Hinblick auf die Schwangerschaftskonfliktberatung zeigt sich in dem nachfolgend zitierten Interviewausschnitt, in dem zum einen die eigene Tätigkeit in der Beratung legitimiert und zum anderen eine klare Abgrenzung von der gesetzlichen Regelung, die diese Beratung vorschreibt, vorgenommen wird.

J: „und deswegen sag ich, ich kann die Beratung noch gut machen, weil es ist oft ein Erfolg im Sinne von, man hat wirklich jemanden entlastet oder man war eine angemessene Gesprächspartnerin, aber in dem Sinne, von dem was sich der Gesetzgeber da vorstellt, dass das hilft Frauen, besser zu entscheiden, gut zu entscheiden, dass sie noch mal in sich gehen, also das, der Aspekt dabei, das, was das Gesetz eigentlich damit will, finde ich eine Zumutung, ja.“

Zu Beginn dieser Passage stellt die interviewte Fachkraft fest, dass sie sich „noch“ in der Lage sieht, die Schwangerschaftskonfliktberatung „gut“ zu machen. Dies impliziert, dass sich das auch jederzeit ändern könnte. Die Bewertung „gut“ kann sich sowohl auf die Qualität der Beratung beziehen als auch auf eine persönliche Haltung, mit der die Beratung trotz der genannten Vorbehalte grundsätzlich als vertretbar angesehen wird. Diese Vertretbarkeit wird mit bestimmten Auswirkungen der Beratung legitimiert, die als „Erfolg“ bezeichnet werden. Ein solcher Erfolg wird in der Entlastung der zu beratenden Person gesehen. Damit wird implizit die Vorstellung eines grundsätzlich vorhandenen Hilfebedarfs von Personen, die über einen Schwangerschaftsabbruch nachdenken, vermittelt. Mit der Formulierung „angemessene Gesprächspartnerin“ wird die

Beziehung für den Erfolg der Beratung hervorgehoben. Beschrieben wird eine Beratungskommunikation auf Augenhöhe.

Diese Beschreibung einer professionellen Parteilichkeit wird mit den Erwartungen des Gesetzgebers kontrastiert („aber“). Eine implizite Intention hinter den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Beratung wird darin gesehen, Schwangere durch die Beratung zu befähigen, „besser zu entscheiden“, und sie dadurch vor potenziellen Fehlentscheidungen zu bewahren. Damit rückt die politische Dimension der Beratungssituation in den Fokus. Die gesetzliche Vorschrift wird in diesem Zusammenhang als eine „Zumutung“ eingeordnet. Dadurch wird die zuvor beschriebene positive Funktion von Beratung radikal infrage gestellt.

Zusammenfassend lässt sich zu dieser Interviewpassage festhalten: Aus Sicht der Fachkraft gestaltet sich eine gewinnbringende Beratungspraxis durch eine bewusste Abgrenzung gegenüber den von ihr wahrgenommenen aktuellen gesetzlichen Intentionen und durch eine starke Orientierung an den Bedürfnissen der Beratenen. So sieht sie Spielräume, um im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Auftrag und dem eigenen Anspruch an gute Beratung handlungsfähig zu bleiben. Beratung wird auf diese Weise, auch unter Bedingungen des Zwangs, als Unterstützung auf Augenhöhe konstruiert. Dabei reflektiert die Fachkraft die Widersprüchlichkeit der Anforderungen, die ihr entgegengebracht werden, und findet eine bewusste Positionierung und einen produktiven Umgang mit dem Dilemma der Pflichtberatung. Gleichwohl schwingen implizit gesellschaftliche Vorstellungen mit, Schwangere seien mit der Entscheidung zwischen Fortsetzung oder Abbruch einer Schwangerschaft überfordert. Das bedeutet, das Gesetz wird zwar kritisiert, der dort konstruierte Hilfebedarf wird jedoch nicht grundsätzlich zurückgewiesen, sondern als Bedarf für *solidarische Unterstützung* umgedeutet.

5.2 Zwischen politischer Positionierung und professioneller Haltung

In diesem Abschnitt werden die Einschätzungen und Haltungen einer langjährigen Fachkraft herausgearbeitet, die im Rückblick über ihre Beratungstätigkeit bei Pro Familia spricht. Unmittelbar vor der hier betrachteten Interviewpassage verwendet sie die Selbstbezeichnung „wir als sozusagen eher alte Kämpferinnen gegen den Paragraph 219“. Anschließend differenziert sie zwischen einer politischen Positionierung und einer aus der Berufspraxis gewonnenen professionellen Haltung:

P: „ich würde sagen, ideologisch bin ich für die Streichung, aber rein praktisch habe ich diese Beratung immer sehr gerne gemacht, weil es den Frauen ermöglicht hat, da noch mal Kontakt zu kriegen, und wer nicht wollte, wer sozusagen auch nichts sagen wollte, der hat die vorgeschriebene Beratung bekommen, wie sie gesetzlich ist, und dann eben den Beratungsschein, das habe ich aber selten erlebt“.

In dieser Passage fällt die Verwendung des Begriffs „ideologisch“ ins Auge. Dieser kann sowohl auf eine politische Einstellung hindeuten (im Sinne einer politischen Ideologie) oder allgemeiner auf Ideen und Werte, die einer Positionierung zugrunde liegen. Damit wird auf eine übergeordnete Ebene verwiesen, die wichtig und einflussreich für die eigene Haltung erscheint. Anschließend wird ein starker Kontrast eingeführt: Der eigenen politischen Positionierung für die ersatzlose Streichung der gesetzlichen Beratungsregelung wird die als ausschließlich positiv erlebte Berufserfahrung („immer sehr

gerne“) im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung gegenübergestellt. Die Beratung wird als Raum beschrieben, der Optionen schafft. Die angesprochene Möglichkeit, „noch mal Kontakt zu kriegen“, klingt nach einem niedrigschwelligen Angebot jenseits von Verpflichtungsdruck. Damit rückt die Fachkraft die Zielgruppe der Beratung ins Zentrum der Argumentation und ergreift Partei für diese. Aus ihrer Sicht gestattet die Gesetzgebung, die sie grundsätzlich ablehnt, dennoch die Gestaltung einer ermöglichenden Beratungspraxis. Diese beinhaltet eine wertschätzende Haltung sowohl Personen gegenüber, die eine Beratung ablehnen, als auch gegenüber denjenigen, die das Beratungsangebot annehmen. Damit werden Wahlmöglichkeiten innerhalb des Settings der verpflichtenden Beratung hervorgehoben. Gleichgültig, wie die Beratenen sich entscheiden, ihr Wille wird in jedem Fall respektiert und die Beratung dementsprechend gestaltet, auch als Minimum der „vorgeschriebenen Beratung“. Zugleich wird deutlich, dass dieses Minimum an Beratung immer stattfindet, da dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen werden muss. Der Interviewausschnitt erinnert hier an die von Pro Familia beschriebene grundsätzliche Abwägung zwischen „Legalität und Illegalität“ (Pro Familia 2017: 15). Auch in dieser Passage werden also, wie in der zuvor analysierten, der gesetzliche Auftrag und die Beratungspraxis deutlich voneinander abgegrenzt. Schließlich beruft sich die Fachkraft auf das eigene Erfahrungswissen, um festzustellen, dass die Beratungsverpflichtung nicht dazu führe, dass ein großer Teil der Adressierten die Beratung ablehnen würde.

Insgesamt wird an dieser Passage deutlich, dass die Fachkraft die Beratung trotz rechtlichem Zwang als *begrenzten Aushandlungsraum* wahrnimmt, in dem Schwangere über den Charakter des Gesprächs je nach eigenem Bedürfnis entscheiden können. Hierdurch wird der verpflichtende Kontext so weit wie möglich ausgeblendet und unterlaufen. Mit Verweis auf die eigene langjährige Berufserfahrung wird betont, dass die zur Beratung Verpflichteten diese trotzdem meist eher als ein Angebot wahrnehmen. Damit wird auch hier ein grundsätzlicher Hilfebedarf ungewollt schwangerer Personen impliziert, allerdings nicht generalisiert. Die verpflichtende Rahmung tritt im Beratungsalltag für die Fachkraft somit einerseits in den Hintergrund, sie bleibt aber andererseits ein bedeutsamer Bezugspunkt für die eigene politische Positionierung gegen die Beratungspflicht.

Im Unterschied zur ersten hier vorgestellten Textpassage wird in der zweiten thematisiert, dass es auch Schwangere gibt, die deutlich signalisieren, dass sie vor einem geplanten Abbruch keine Beratung brauchen oder wünschen, diese aber nicht umgehen können. In solchen Fällen werde den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan und von einem weitergehenden Beratungsangebot abgesehen.

6 Beratungspflicht als Dauerdiskurs

Neben einer Reflexion der eigenen Positionierung im Spannungsfeld der Schwangerschaftskonfliktberatung geben die interviewten Professionellen Einblicke in ihre Sicht auf die gesellschaftlichen Debatten um Abtreibung. Aufgrund der teils jahrelangen Erfahrungen in diesem Arbeitsbereich werden dabei sowohl Veränderungsprozesse als auch das Beharrungsvermögen von Tabus thematisiert.

6.1 Der Wandel von Positionierungen

Ein wesentlicher Aspekt, der benannt wird, ist ein Wandel der Einstellungen und Wahrnehmungen zur gesetzlichen Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen sowohl aufseiten der Adressat*innen als auch aufseiten der Beratenden. So wird z. B. in folgender Passage eindrücklich beschrieben, dass der Protest gegenüber der verpflichtenden Beratung abgenommen hat:

L: „es hat sich, glaube ich, was in der Wahrnehmung verändert, also ich glaube heutige Frauen sehen das nicht als so großes Problem, diese Zwangsberatung zu machen. Die sagen, „ok, ich mache die Beratung, die muss ich machen“, manche sind dem auch kritisch gegenüber, aber es gibt nicht so die großen Proteste. Also es gibt ja auch keine Chance, sie müssen das machen“.

Aus Sicht dieser Fachkraft wird die Beratung als Bedingung für einen Abbruch von den Betroffenen kaum noch grundsätzlich infrage gestellt, sondern eher als ein notwendiges Übel in Kauf genommen. Zugleich wird jedoch hervorgehoben, dass es sich nach wie vor um einen Zwangskontext handelt, der den Betroffenen letztlich keine Wahl lässt.

Möglicherweise spielt hier auch die Generationenlage eine Rolle. So wird in einem anderen Interview eine generationale Veränderung auf der Ebene der Fachkräfte explizit angesprochen:

P: „also wo man einfach feststellen kann, dass junge Frauen und Männer, die vielleicht auch gar nicht so von diesen Kämpfen gegen den Paragraf 219 wissen, eigentlich finden, dass das eine gute Sache ist. Weil sie die Frauen so erreichen“.

Hier wird jüngeren Beratenden von einer älteren Fachkraft eine zustimmende Haltung zur Beratungsregelung zugeschrieben, weil sie so die Betroffenen „erreichen“ könnten. Wie in anderen der zuvor analysierten Textpassagen auch wird hier also implizit von einem grundlegenden Hilfebedarf ausgegangen. Bemerkenswert ist jedoch die Grundannahme, dass es Personen gibt, bei denen diesem Bedarf nur durch eine Verpflichtung zur Beratung nachgekommen werden kann. Die so skizzierte Einstellung jüngerer Kolleg*innen gegenüber der Beratungsregelung wird in der zitierten Äußerung mit einem möglichen Nichtwissen von den politischen „Kämpfen“ um Schwangerschaftsabbrüche verknüpft. Die affirmative Haltung gegenüber der Pflichtberatung erscheint aus dieser Perspektive als das Resultat sozialen Vergessens, verbunden mit dem Abebben sozialer Bewegungen.

Damit kann die Gefahr eines mangelnden Bewusstseins für die Wandelbarkeit gesetzlicher Regelungen und für die Fragilität von einmal gewonnenen Handlungsspielräumen einhergehen. So sieht dies zumindest die bereits eingangs zitierte Fachkraft:

L: „dass das alles sehr fragil ist, ja, dass es hier, weil es ja den 218/219 gibt, dass es hier womöglich auch Änderungen wieder geben kann oder Verschärfungen, das ist den Frauen heute, die betroffen sind von ungewollter Schwangerschaft, glaube ich gar nicht so klar“.

In dieser Äußerung wird indirekt davon ausgegangen, dass es früheren Generationen stärker als der heutigen bewusst war, dass gesetzliche Rahmenbedingungen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Deutschland straffrei ermöglichen, nicht selbstverständlich, sondern immer wieder umkämpft sind, sodass „Verschärfungen“ letztlich nicht ausgeschlossen werden können.

Beide in diesem Abschnitt zitierten Interviewten nehmen die Perspektive von Zeitzeug*innen im Generationenverhältnis ein und warnen vor Sorglosigkeit und Sicherheit im Umgang mit politisch erkämpften Erfolgen. Der unsichere Status solcher Erfolge wird aus ihrer Perspektive unterschätzt und die *Fragilität von Er kämpftem* korrespondiert mit dem *Vergessen sozialer Kämpfe*.

6.2 Ein beständiges Tabu

Während im Abschnitt zuvor thematisiert wurde, dass jüngere Professionelle die Möglichkeit eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs als selbstverständlich wahrnehmen, wird in einem anderen Interview angesprochen, dass dies aus Sicht der Betroffenen keineswegs selbstverständlich erscheint:

N: „ich bin enttäuscht immer noch darüber, dass es Frauen, dass die Frauen immer noch so dankbar sind heutzutage, wenn sie einen ambulanten Schwangerschaftsabbruch machen konnten, und dann [hier] waren und sich da bedanken und bedanken müssen drüber, dass das möglich war“.

In der hier formulierten Enttäuschung einer langjährigen Fachkraft klingt die Haltung an, dass eine ambulante Abtreibung nicht so ungewöhnlich sein sollte, dass ihre Ermöglichung „heutzutage“ ein Grund für ausgeprägte Dankbarkeit wäre. Diese Dankbarkeit wird als Kontinuität charakterisiert („immer noch“) und als unangemessen bedauert, weil sie darauf verweist, dass Betroffene einen ambulanten Schwangerschaftsabbruch nicht als selbstverständliches Recht wahrnehmen. Zugleich wird durch die Hervorhebung der als übermäßig eingeschätzten Dankbarkeit eine generelle Vulnerabilität von „Frauen“ aufgrund ihrer abhängigen Position im Hilfe- und Versorgungssystem unterstrichen, die unabhängig von ambulanten oder stationären Settings ist.

Auch in anderen Interviews wird darauf verwiesen, dass Abtreibung weiterhin gesellschaftlich tabuisiert wird. In diesem Zusammenhang wird der Beratung eine wichtige Entlastungsfunktion zugeschrieben:

L: „ich glaube, es ist immer wieder gut, dass es noch diese Gespräche gibt und die Frauen sie zumindest nutzen können. Manche Frauen wollen es nicht und manche brauchen es auch nicht. Ja, von daher haben wir immer noch ein Tabu, glaube ich. Und die Gesetzeslage macht es natürlich für die Frauen ein bisschen leichter als wenn ich eine Indikationsstellung vom Arzt oder einer Ärztin [brauche], da haben wir eine Verbesserung, ganz sicher“.

Hier wird die aktuelle Beratungsregelung noch einmal explizit als eine „Verbesserung“ gegenüber der Indikationsregelung eingeschätzt, die bis 1990 in Westdeutschland galt. Ferner wird an dieser Stelle das Tabu hervorgehoben, mit dem Abtreibungen auch gegenwärtig belegt sind. Vor diesem Hintergrund hat die Beratung aus Sicht der zitierten Fachkraft eine Entlastungsfunktion. Damit verkehrt sich der Zwang zur Beratung zur Möglichkeit, in einem geschützten Rahmen über einen Tabubruch zu sprechen. Der Hilfebedarf von ungewollt Schwangeren ergibt sich hier aus ihren Diskriminierungserfahrungen. Dementsprechend wird die Beratung auch als ein „Gespräch“ bezeichnet, das genutzt werden „kann“. Dabei wird zugleich eingeräumt, dass nicht alle, die die Pflichtberatung aufsuchen müssen, ein solches Gespräch wünschen oder benötigen.

In den in diesem Abschnitt vorgestellten Passagen wird durchgehend die Perspektive der zur Beratung Verpflichteten eingenommen. Dabei zeigt sich eine starke Übereinstimmung im Hinblick auf die *ungebrochene Tabuisierung des Schwangerschaftsabbruchs* – eine gesellschaftliche Kontinuität, die die Betroffenen verletzt und ihren Beratungsbedarf hervorbringt.

7 Fazit und Ausblick

Die Rekonstruktion von Deutungs- und Handlungswissen der in diesem Beitrag zu Wort kommenden Fachkräfte zeigt, dass diese sich der normierenden Macht der Gesetzgebung, die eine verpflichtende Beratung vorsieht, explizit bewusst sind. Sie reflektieren diese Konstellation als ambivalente Dynamik zwischen fremdbestimmter Zumutung und Selbstermächtigung sowohl für sie selbst als auch für die zur Beratung Verpflichteten. Die Pflichtberatung wird dabei als Teil des Stigmatisierungszusammenhangs Abtreibung und als Eingriff in die Entscheidungsrechte von Schwangeren gesehen. Hier folgen die Interviewten dem dezidierten Leitbild von Pro Familia. Mit Bezug zum eigenen Professions- und Erfahrungswissen wird die Pflichtberatung zugleich als ein Möglichkeitsraum gedeutet, in dem Schwangere, die über einen Abbruch nachdenken, über ihre Belastungen sprechen können, und der somit je nach Perspektive trotz oder auch wegen des rechtlichen Zwangs Entlastung bietet. Aus Sicht der Professionellen löst demnach der Zwang zur Beratung Belastungen aus, die, wenn gewünscht, im Rahmen eben dieser Beratung bearbeitet werden können. Die Pflichtberatung wird in diesem Zusammenhang als egalitär konstruierte *solidarische Unterstützung* ausbuchstabiert, womit implizit auf das feministische Motiv einer an Egalitätsidealen ausgerichteten Parteilichkeit im Kontext von Hilfe- und Beratungskontexten verwiesen wird (Großmaß/Schmerl 2004; Sickendiek 2020). Zudem wird die Pflichtberatung als *begrenzter Aushandlungsraum* entworfen, in dem Professionelle und zur Beratung Verpflichtete gemeinsam verhandeln, welche Form die unumgängliche Beratung haben soll. Aus Sicht der Interviewten handelt es sich bei diesem Arrangement um einen relativen Erfolg politischer Kämpfe, wobei sie sich auf die westdeutsche Situation beziehen. Dabei wird die *Fragilität von Er kämpftem* im Kontext von machtvollen rechtspolitisch legitimierten Institutionen als Regulativ für die Praxis betont. In diesem Zusammenhang hinterfragen langjährige Fachkräfte die gegenwärtige Stimmung, sowohl in der eigenen Organisation als auch aufseiten der Betroffenen, als geschichtsvergessenen Optimismus. Das *Vergessen sozialer Kämpfe* führt aus ihrer Sicht zu entsprechenden Fehleinschätzungen im Hinblick auf die Zerbrechlichkeit des einmal Erreichten. Damit wird infrage gestellt, ob die derzeitige „entspannte Liberalität“ im Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen (Busch/Hahn 2021: 97) als gesellschaftliche Stimmung und rechtspolitische Situation auch in Zukunft tragen oder irgendwann umbrechen wird. Abtreibung wird damit als zeitspezifisches politisches Phänomen thematisiert: als umkämpftes Recht (politisierte Vergangenheit), als rechtlich und psychosozial regulierte Selbstverständlichkeit (liberale Gegenwart) und als gefährdete Errungenschaft (fragile, offene Zukunft).

Unterstrichen werden solche Reflexionen eines nicht als stabil vorauszusetzenden Verhältnisses von Wandel und Kontinuität mit Blick auf diejenigen, die abtreiben wol-

len. Diese sind aus Sicht der Professionellen damit konfrontiert, eine *ungebrochene Tabuisierung des Schwangerschaftsabbruchs* erleben und verarbeiten zu müssen. Gerade diese gesellschaftliche Konstellation legitimiert aus Sicht der Interviewten die Beratung, die sie als Pflicht aber gleichzeitig infrage stellen. Beratung wird so als Entlastung von Stigmatisierung und als Raum konstruiert, in dem Abtreibung nicht als Tabu, sondern als ein verbrieftes Recht thematisiert wird. Es handelt sich um eine Konstellation, in der die Kritik am Zwang und die Verarbeitung dieser Zwangssituation auf paradoxe Weise ineinandergreifen.

Abschließend stellt sich die Frage, ob die nahezu ungebrochene Affirmation von Beratung, die in den Interviews trotz des kritisch reflektierten Zwangskontextes zum Ausdruck gebracht wird, im Kontext von generellen Therapeutisierungsprozessen der modernen Gesellschaft einzuordnen ist (Gully 2022; Großmaß 2020; Traue 2010; Duttweiler 2007; Schützeichel/Brüsemeister 2004). Wird etwa im Diskurs über die Pflichtberatung auch von kritischen Stimmen ein hilfebedürftiges „Subjekt der Beratung“ (Traue 2010) erst hervorgebracht, das dann den unverzichtbaren Einsatz von Beratungstechniken legitimiert? Eine solche subjektivierungstheoretische, zeitdiagnostische Einordnung des herausgearbeiteten empirischen Befunds, dass die interviewten Fachkräfte Beratung im Kontext einer Abtreibung als grundsätzlich notwendig und hilfreich einschätzen und dadurch legitimieren, ist nicht von der Hand zu weisen. Zumal die Dekonstruktion von „Beratung als ein Ort neoliberaler Subjektivierung“ (Duttweiler 2007) eng mit der Dekonstruktion eines selbstbestimmten autonomen Subjekts von feministischen Bewegungen korrespondiert (Schminke 2018). Eine solche Einordnung von Beratung als generelle Subjektivierungsweise würde aber die kontextspezifische Bedeutung von Beratung (Gully 2022) verfehlen. Diese spielt in der vorliegenden Untersuchung zur verpflichtenden Schwangerschaftskonfliktberatung aus Sicht von Fachkräften einer sich im Feld kritisch positionierenden Organisation eine wichtige Rolle. Dass das Deutungsmuster *Beratung als Entlastung und Ermächtigung* auf ein autonomes, emanzipationsfähiges Subjekt verweist, lässt sich zwar vermuten, müsste aber weiter untersucht werden. Hierfür könnte die geschlechtertheoretische Kritik des „autonomen Subjekts“ (Butler 2016; Meißner 2010) als sensibilisierende Perspektive aufgenommen werden, allerdings mit einer theoretischen Perspektivverschiebung: Statt von Subjekten oder Subjektivierung auszugehen, könnte es weiterführen, für den hier untersuchten Zusammenhang geschlechtertheoretisch-organisationssoziologische Überlegungen zu „sozialer Agency“ (Funder 2018: 320) einzubinden. Dieser Ansatz fragt weniger nach der „individuellen Handlungsmächtigkeit“ von z. B. Professionellen in Organisationen oder ihrer Adressat*innen. Vielmehr rückt er „die soziale Konstruktion von Agency“ (Funder 2018: 320) in Organisationen und Feldern in den Fokus der Analyse. Diese Perspektive weitet den Blick für die organisations- und feldspezifischen Dimensionen von Beratung als subjektgebundene Praxis und deren Wissensgebundenheit. Mit Blick auf Pro Familia geraten so die Aushandlungsprozesse in den Blick, die auf organisationaler Ebene mit dem Anspruch verbunden sind, die Balance zwischen politischer Kritik und professioneller Praxis fortlaufend zu kommunizieren und zu reflektieren.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Achtelik, Kirsten (2016). *Selbstbestimmte Norm. Feminismus, Pränataldiagnostik, Abtreibung*. Berlin: Verbrecher Verlag.
- Bogner, Alexander; Littig, Beate & Menz, Wolfgang (2014). *Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19416-5>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022). *Schwangerschaftsberatung § 218. Informationen über das Schwangerschaftskonfliktgesetz und gesetzliche Regelungen im Kontext des § 218 Strafgesetzbuch* (11. Aufl.). Zugriff am 04. August 2023 unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95282/c0363108ffe226db8fb8d8f876af-25da/schwangerschaftsberatung-218-data.pdf>.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023). *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin konstituiert sich* (Pressemitteilung, 31.03.2023). Zugriff am 25. April 2023 unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/kommission-zur-reproduktiven-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-konstituiert-sich-223460.
- Busch, Ulrike & Hahn, Daphne (Hrsg.). (2015). *Abtreibung. Diskurse und Tendenzen*. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839426029>
- Busch, Ulrike & Hahn, Daphne (2021). Schwangerschaftsabbruch in BRD und DDR. Ein Vergleich der Entwicklungen und die Neuregelung der 1990er Jahre. *Ariadne*, (77), 80–101.
- Butler, Judith (2016). *Anmerkungen zu einer performativen Kritik der Versammlung*. Berlin: Suhrkamp.
- Duttweiler, Stefanie (2007). Beratung als Ort neoliberaler Subjektivierung. In Roland Anhorn, Frank Bettinger & Johannes Stehr (Hrsg.), *Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme* (S. 261–275). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-90710-9_16
- Franz, Jutta (2015). Beratung nach § 219 StGB – Hintergründe, Herausforderungen und Anregungen. In Ulrike Busch & Daphne Hahn (Hrsg.), *Abtreibung. Diskurse und Tendenzen* (S. 257–277). Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839426029>
- Funder, Maria (2018). Neo-Institutionalismus und geschlechterorientierte Organisationsforschung – Befunde und Plädoyer für einen weiterführenden Dialog. In Nathalie Amstutz, Helga Eberherr, Maria Funder & Roswitha Hofmann (Hrsg.), *Geschlecht als widersprüchliche Institution. Neo-institutionalistische Implikationen zum Gender Cage in Organisationen* (S. 307–342). Baden-Baden: Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845278520-305>
- Großmaß, Ruth (2020). Care-Praktiken in freiheitlichen Gesellschaften – ein Widerspruch? In Bettina Zehetner & Karin Macke (Hrsg.), *Freiheit und Feminismen. Feministische Beratung und Psychotherapie. 40 Jahre Frauen* beraten Frauen** (S. 169–182). Gießen: Psychosozial Verlag. <https://doi.org/10.30820/9783837929423>
- Großmaß, Ruth & Schmerl, Christiane (2004). Psychosoziale Beratung und Genderrelation. In Edith Glaser, Dorle Klika & Annedore Prengel (Hrsg.), *Handbuch Gender und Erziehungswissenschaft* (S. 540–556). Bad Heilbrunn/Obb.: Klinkhardt. <https://doi.org/10.25595/1112>
- Gully, Simone (2022). *Frauen-Selbsthilfegruppen im Kontext von Therapeutisierung. Eine rekonstruktive Analyse narrativer Identitäten*. Wiesbaden: Springer Fachmedien. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-38364-0>
- Krolzik-Matthei, Katja (2019). Abtreibungen in der Debatte in Deutschland und Europa. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 60(20), 4–11.
- Kurt, Ronald & Herbrich, Regine (2014). Sozialwissenschaftliche Hermeneutik und hermeneutische Wissenssoziologie. In Nina Baur & Jörg Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 473–491). Wiesbaden: Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-21308-4_37

- Meißner, Hanna (2010). *Jenseits des autonomen Subjekts. Zur gesellschaftlichen Konstitution von Handlungsfähigkeit im Anschluss an Butler, Foucault und Marx*. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839413814>
- Michel-Schwartz, Brigitta (2002). *Handlungswissen der Sozialen Arbeit. Deutungsmuster und Fallarbeit*. Opladen: Leske + Budrich. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-97568-3>
- Pro Familia (2017). *Schwangerschaftsabbruch. Fakten und Hintergründe. Pro Familia Hintergrund*. Zugriff am 24. April 2023 unter www.profamilia.de/fileadmin/beratungsstellen/schwaebisch-hall/Hintergrund-Schwangerschaftsabbruch.pdf.
- Pro Familia (2023). „Wir brauchen gesetzliche Regelungen, die mit den Menschenrechten in Einklang stehen“ (Pressemitteilung, 01.03.2023). Zugriff am 06. Oktober 2023 unter https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/pressemitteilungen/pm_einsetzung_kommission_2023-3-1.pdf.
- Pro Familia Magazin (2012). *60 Jahre pro familia*. Zugriff am 26. April 2023 unter www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Magazin/2012/magazin_2012-1_web.pdf.
- Schminke, Imke (2018). Subjektivierung und (Körper-)Politik. Zur Bildung des kollektiven Subjekts Frauenbewegung. In Thomas Alkemeyer, Ulrich Bröckling & Tobias Peters (Hrsg.), *Jenseits der Person. Zur Subjektivierung von Kollektiven* (S. 133–149). Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839438428-008>
- Schützeichel, Rainer & Brüsemeister, Thomas (2004). *Die beratene Gesellschaft. Zur gesellschaftlichen Bedeutung von Beratung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-80554-6>
- Sickendiek, Ursel (2020). *Feministische Beratung: Diversität und soziale Ungleichheit in Beratungstheorie und -praxis*. Tübingen: dgvt.
- Soeffner, Hans-Georg (2017). Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. In Uwe Flick, Ernst von Kardoff & Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (12. Aufl., S. 164–174). Reinbek/Hamburg: Rowohlt.
- Traue, Boris (2010). *Das Subjekt der Beratung. Zur Soziologie einer Psycho-Technik*. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839413005>
- Wolff, Kerstin & Hulverscheidt, Marion (Hrsg.). (2021). *Unfruchtbare Debatten? 150 Jahre gesellschaftspolitische Kämpfe um den Schwangerschaftsabbruch* (Ausgabe 77 des Periodikums *Ariadne*). Kassel: Archiv der deutschen Frauenbewegung.

Zu den Personen

Mechthild Bereswill, Prof. Dr., Professur für Soziologie sozialer Differenzierung und Soziokultur im Fachbereich Humanwissenschaften an der Universität Kassel. Arbeitsschwerpunkte: Soziologie und Sozialpsychologie der Geschlechterverhältnisse, soziale Probleme und soziale Kontrolle, qualitative Methodologien.

Kontakt: Universität Kassel, Fachbereich 01, Arnold-Bode-Straße 10, 34109 Kassel
E-Mail: bereswill@uni-kassel.de

Sabine Stange, M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachgebiet Soziologie sozialer Differenzierung und Soziokultur im Fachbereich Humanwissenschaften an der Universität Kassel. Arbeitsschwerpunkte: Geschlechterkonstruktionen, Raumkonstruktionen, Ordnung und soziale Kontrolle.

Kontakt: Universität Kassel, Fachbereich 01, Arnold-Bode-Straße 10, 34109 Kassel
E-Mail: sabinestange@uni-kassel.de

Louisa Veltin, M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin in der AG 7 Pädagogische Beratung an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld. Arbeitsschwerpunkte: geschlechterreflektierende Soziale Arbeit, Gender- und Queerforschung, Beratung in der Sozialen Arbeit.

Kontakt: Universität Bielefeld, Gebäude Z, Konsequenz 41a, 33615 Bielefeld
E-Mail: louisa.veltin@uni-bielefeld.de